

Gemeinde Sipplingen

SATZUNG

über die 3. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern" in Sipplingen

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist das mit Satzungsbeschluss vom 23.11.2011, rechtsverbindlich seit dem 07.12.2011 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Ortskern", mit 1. Änderung vom 17.12.2014, rechtsverbindlich seit 14.01.2015 und 2. Änderung vom 18.03.2021, rechtsverbindlich seit 07.04.2021.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Sipplingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern" wird wie folgt geändert:

Das Sanierungsgebiet "Ortskern" wird um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 07.12.2023 rot umrandeten Flächen erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 07.12.2023 dargestellte, äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfass alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

§ 3 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB) werden ausgeschlossen.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum der Sanierung "Ortskern" wird verlängert. Die Sanierung "Ortskern" soll bis zum 31.12.2026 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sipplingen, den 21.12.2023

Oliver Gortat

Bürgermeister

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

